

rium für Hoch- und Fachschulwesen der DDR in Übereinstimmung mit den zentralen Staatsorganen, denen Fachschulen unmittelbar unterstehen, verantwortlich.

Familie: Lebensgemeinschaft von Menschen, die sich auf gemeinsame Abstammung, Heirat, gemeinsame Nachkommenschaft gründet und deren Besonderheit von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen und bestimmten Formen der Ehe geprägt sind. In der Geschichte der Menschheit sind drei Hauptformen der F. aufgetreten, die Gruppen-F., die Paarungs-F. und die monogame F., die den jeweiligen Stadien der Menschheitsentwicklung entsprechen. Die historisch-materialistische Theorie von der Entstehung, Entwicklung, den Grundformen und den Perspektiven der F. wurde vor allem von F. Engels erarbeitet („Über den Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats“). In der bürgerlichen F. sind nicht Liebe und Zuneigung das eigentliche Band der Ehe, sondern vielfältige ökonomische Gesichtspunkte, die vom Privateigentum ausgehen und vor allem die Frau dem Manne unterwerfen. In der sozialistischen Gesellschaft entwickelt sich die F. auf der Grundlage des gleichen sozialen Verhältnisses ihrer Mitglieder zum sozialistischen Eigentum und der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau (—> ■ *Gleichberechtigung der Frau*) immer mehr zu einer stabilen Lebensgemeinschaft, in der die Fähigkeiten und Eigenschaften Unterstützung und Förderung finden, die das Verhalten der Menschen als sozialistische Persönlichkeit bestimmen (—> *Lebensweise*). Insbesondere für die Charakterbildung der Kinder, ihre Erziehung

zu gesunden, lebensfrohen, allseitig gebildeten Menschen und bewußten Staatsbürgern haben harmonische F.nbeziehungen eine große Bedeutung. Weil die Stabilität der F. außerordentlich wichtig für die Weiterentwicklung der ganzen Gesellschaft ist, garantiert die Verfassung der DDR u. a. jedem Bürger das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie (Art. 38). Die verfassungsrechtliche Stellung der F. in der DDR wird durch das im Jahre 1965 erlassene Familiengesetz ausgestaltet (-* *Familienrecht*). Staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen entwickeln in zunehmendem Maße auf dieser Grundlage eine aktive sozialistische F.npolitik. Dazu gehören auch sozialpolitische Maßnahmen zur materiellen Förderung von Ehe und F., wie sie in Verwirklichung der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Politik ihren Niederschlag finden.

Familienrecht: Zweig des sozialistischen Rechtssystems in der DDR, der die Stellung der —v *Familie* in der sozialistischen Gesellschaft und die gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen der Familie rechtlich ausgestaltet und die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern regelt. Das F. der DDR ist nicht Teil des Zivilrechts wie in kapitalistischen Ländern. Es dient der Entwicklung und Festigung sozialistischer Familienbeziehungen sowie dem Schutz und der Förderung von Ehe und Familie. In diese Grundaufgabe sind auch die Regelungen zu den Vermögensbeziehungen und Versorgungsfragen in der Familie eingeordnet. In seiner Gesamtheit ist das Familiengesetzbuch von 1965 Ausdruck der Familienpolitik des so-